



# GEMEINDE Ried im Zillertal

Großriedstraße 4  
6273 Ried im Zillertal

**BEZIRK SCHWAZ - TIROL**

Ried i.Z., am 20.06.2018

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 19. Juni 2018 unter Punkt drei der Tagesordnung einstimmig, die Garagen- und Stellplatzverordnung (Ablauf des Tages der Kundmachung) wie folgt zu erlassen:

### **GARAGEN- und STELLPLATZVERORDNUNG**

---

Aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl.Nr. 28/2018 iVm der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl.Nr. 99/2015 hat der Gemeinderat die Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Ried im Zillertal beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartende Anzahl an Kraftfahrzeugen der ständigen Benutzer und Besucher der betreffenden baulichen Anlage, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- (2) Diese Verpflichtung besteht auch beim jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, (Differenz zwischen der Sollzahl an Abstellmöglichkeiten und des Bedarfs beim geänderten Objekt) sowie dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- (3) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.

- (4) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind, und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.

- (5) Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen.

## § 2 Anzahl der Stellplätze

Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden.

Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse der Gemeinde Ried im Zillertal wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen nach Abs. 1 erster Satz für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

Art der baulichen Anlagen				
1.	Wohngebäude bzw. Wohneinheiten im Hauptsiedlungsgebiet	Hauptsiedlungsgebiet		Übriges Siedlungsgebiet
1.1	bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	1,4	Stellplätze	1,6
1.2	von 61 bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	2,1	Stellplätze	2,4
1.3	von 81 bis 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	2,4	Stellplätze	2,8

1.4	über 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	2,5	Stellplätze	3,0
<b>2. Sportanlagen</b>				
2.1	je 10 Besucher	1	Stellplatz	
2.2	je 3 Beschäftigte	1	Stellplatz	
<b>3. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>				
3.1	Hotels und Pensionen ohne Restaurantteil:			
	je 2,5 Gästebetten	1	Stellplatz	
3.2	Hotels und Pensionen mit Restaurantteil je 2,50 Gästebetten:	1	Stellplatz	
	zusätzliche Sitzplätze im Restaurant: für je 7 Sitzplätze	1	Stellplatz	
3.3	Restaurants, Cafes, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten:			
	je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche der Gasträume	1	Stellplatz	
3.4	Personalzimmer, -wohnungen, wohnhäuser:			
	je 2 Personalbetten	1	Stellplatz	
<b>4. Verkaufsstätten</b>				
4.1	Läden, Geschäftshäuser: je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche der Verkaufsräume	1	Stellplatz – mindestens jedoch 3 Stellplätze	
4.2	für je 3 Beschäftigte	1	Stellplatz zusätzlich	
<b>5. Gewerbliche Anlagen</b>				
5.1	Industrie- und Gewerbebetriebe:			
	je 50 m <sup>2</sup> Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte	1	Stellplatz – mindestens jedoch 3 Stellplätze	
5.2	Dienstleistungsbetriebe :			
	je Dienstleistungsplatz und je 3 Beschäftigte	1	Stellplatz – mindestens jedoch 3 Stellplätze	
<b>6. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume</b>				
6.1	Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen u.dgl.			
	je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1	Stellplätze – mindestens aber 3 Stellplätze	

### **§ 3 Sonstiges**

- (1) Ergibt die ermittelte Anzahl der Stellplätze eine Dezimalstelle, so ist diese nach mathematischen Regeln zu runden.
- (2) Fällt eine nach § 2 erforderliche Abstellmöglichkeit nachträglich weg, so hat die Behörde dem Eigentümer der baulichen Anlage aufzutragen, innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Abstellmöglichkeit zu schaffen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Behörde die weitere Benützung der Baulichen Anlage zu untersagen.
- (3) Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb der Garage) hintereinander angeordnet, so werden nur die vorderen Stellplätze angerechnet. Es sei denn, dass zu allen Stellplätzen ungehindert zu- und abgefahren werden kann oder dass wegen des vorgesehenen eindeutig abgegrenzten Benutzerkreises eine Benützung der hinteren Stellplätze trotzdem gewährleistet ist.
- (4) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften in der geltenden Fassung entsprechen. Verwiesen wird weiters auf die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, die Tiroler Bauordnung und die einschlägigen Normen entsprechend.
- (5) Sofern für die Ermittlung der Abstellmöglichkeiten verschiedenen Berechnungen vorgesehen sind, ist jene maßgeblich, die die höhere Anzahl an Abstellmöglichkeiten ergibt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ried im Zillertal vom 28. November 2016 außer Kraft.



Angeschlagen, am 20.06.2018  
Abzunehmen, am 05.07.2018  
Abgenommen, am 06.07.2018